



# Ruderordnung

---

## 1 Einleitung

Die Teilnahme am Ruderbetrieb erfordert Vorsicht und gegenseitige Rücksicht. Die Ruderordnung dient der Organisation des Ruderbetriebs und beschreibt, welche Regeln für einen geordneten Ruderbetrieb eingehalten werden sollen.

Es werden männliche oder weibliche Formen der Personen genutzt. Diese gelten jeweils für beide Geschlechter.

## 2 Grundlagen

Die Ruderordnung basiert auf folgenden, übergeordneten Grundlagen

- a) Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (BSG)<sup>1</sup>
- b) Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (Binnenschifffahrtsverordnung, BSV)<sup>2</sup>
- c) Statuten des Ruderclubs Murtensee (RCM)<sup>3</sup>
- d) Fahr- und Verhaltensregeln des Schweizerischen Ruderverbandes<sup>4</sup>
- e) Reglement über das private Kurswesen

## 3 Zweck

Die Ruderordnung regelt ...

- ... die Benutzung der Infrastruktur des RCM
- ... den Ruderbetrieb
- ... die Fahrordnung
- ... die Haftung bei Schäden

## 4 Gültigkeit

Die Ruderordnung hat Gültigkeit für alle Mitglieder und Gäste des Ruderclubs Murtensee. Gäste sind von den gastgebenden Clubmitgliedern zu instruieren. Wer am Ruderbetrieb teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass keine anderen geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt werden. Dafür ist die Ruderordnung ist einzuhalten.

## 5 Material

Die Mitglieder des RCM handeln verantwortungsbewusst im Umgang mit dem Clubeigentum insbesondere dem Bootspark. Sie tragen die entsprechenden Risiken und haften für Schäden, welche sie verursachen.

---

<sup>1</sup> <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19750266/201101010000/747.201.pdf>

<sup>2</sup> <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19780252/index.html>

<sup>3</sup> [www.ruderclubmurtensee.ch](http://www.ruderclubmurtensee.ch) > Statuten

<sup>4</sup> [www.swissrowing.ch](http://www.swissrowing.ch) > Sicherheit beim Rudern



- Der Bootspark befindet sich auf dem Sportplatz Muntelier, weiteres Material im Souterrain der Kinderkrippe Muntelier (WC), im Pressoir, in der Werkstatt in Clavaleyres.
- Am Sportplatz Muntelier sind persönliche Bekleidungen, Utensilien und Abfälle nach der Ausfahrt wieder mitzunehmen resp. zu entfernen.
- Das Hüpfen und Springen auf dem Bootssteg ist zu unterlassen. Die Verbindungselemente zwischen den einzelnen Tanks gehen dadurch kaputt.

## 6 Ruderbetrieb

Der Ruderbetrieb findet ganzjährig statt.

### 6.1 Konzept & Bootskategorien

Grundsätzlich unterscheidet der RCM zwischen den Kategorien Wanderrudern und Rennboot. Um in einer bestimmten Kategorie rudern zu können, müssen die Mitglieder über die nötigen Kompetenzen verfügen. Die Zuteilung der Mitglieder in die Kategorien erfolgt durch den Leiter Sport und andere Aktivitäten (LeiSA) oder einer der aktiven Instruktorinnen. Aktive Instruktoressen sind im laufenden Jahr an einem der Kurse beteiligt, die der Club organisiert oder leiten regelmässig Trainingsausfahrten.

#### Kategorie Wanderrudern

Mitglieder der Kategorie Wanderrudern haben einen Einsteigerkurs in einem Ruderclub oder einer Ruderschule absolviert, verfügen über Grundkenntnisse der Rudertechnik incl. Anlegen, Wenden, Einschätzen der Wetterlage und beherrschen den sorgfältigen Umgang mit dem Material.

Sie wurden in die Gegebenheiten des RCM eingeführt.

#### Kategorie Rennboot

Die Mitglieder der Kategorie Rennboot verfügen über die Kompetenz und Erfahrung im Umgang mit Rennbooten sowie über die Freigabe, Boote dieser Kategorie selbständig zu nutzen.

Mitglieder, die diese Boote nicht selbständig fahren dürfen, können mitgenommen werden, wenn die Anzahl 50% der Bootsbesetzung nicht überschritten wird.

Tabelle: Bootskategorien (Stand März 2020)

Bootskategorie	Bootstyp	Boote
Wanderrudern	C-Gig, Virus	2x ad Carcerem
		3x Trident
		4x+ Ingwio, Tartufo
Rennboot	Skullboot	1x z.B. Titeuf, Libelle
		2x z.B. Gäx, Randulina
		4x/- z.B. Giovanni
	Riemenboot	4x/- z.B. Bise



## 6.2 Leistungen und Kosten

Die Benützung der clubeigenen Infrastruktur und Teilnahme an offenen Trainings sind im Jahresbeitrag enthalten.

Darüberhinausgehende Leistungen (z.B. Kurse) sind im Mitgliederbeitrag nicht enthalten und werden vom Vorstand mit den Auftragnehmern separat vertraglich geregelt.

## 6.3 Trainer und Instruktoren

Als Trainer, Instruktoren oder J&S Leiter gelten Personen, welche über eine vom SRV bzw. Jugend & Sport anerkannte Ausbildung verfügen. Andere gleichwertige Ausbildungen können vom Vorstand des RCM als solche anerkannt werden.

Die Kosten für Ausbildungen (Kurskosten) können vom RCM ganz oder teilweise übernommen werden. In diesem Fall ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien zu treffen. Teilnehmende an Kursen, welche vom RCM finanziert werden, verpflichten sich, an Kursen als Helfer, Instruktoren oder Trainer mitzuwirken.

## 6.4 Kurse und Trainings

Die Festlegung sowie Durchführung von Kursen und Trainings liegt im Verantwortungsbereich des Leiters Sport und andere Aktivitäten (LeiSA) und werden von ihm in Abstimmung mit dem Vorstand festgelegt. Sie sind für alle Clubmitglieder zugänglich, welche über die entsprechenden Qualifikationen verfügen. Im Zweifelsfall entscheidet der LeiSA.

## 6.5 Benutzung der Clubboote

Clubboote dürfen von Ehren- und Aktivmitgliedern des RCM benutzt werden. Juniorinnen dürfen die Boote im Beisein einer Trainerin oder Instruktoren benutzen. Über Ausnahmen entscheidet der LeiSA.

- Die Bootswahl muss den Wetterverhältnissen und Fähigkeiten der Ruderinnen angepasst sein.
- Die Vorschriften über die Benützung der Boote (Bootskategorien) sind einzuhalten.
- Nach Freigabe durch einen Instruktor dürfen Boote der entsprechenden Kategorie, selbständig gerudert werden. Anfänger fahren zunächst nur in Begleitung eines erfahrenen aktiven Mitglieds des RCM.
- Vor Beginn der Fahrt erfolgt der Eintrag ins Logbuch<sup>5</sup>. Es ist die Mannschaft einzutragen und der verantwortliche Schiffsführer zu kennzeichnen.<sup>6</sup> **Ohne Angabe gilt die Schlagfrau/der Schlagmann als Schiffsführer\*in.**
- Das Fahrziel ist anzugeben.
- Nach Rückkehr muss die Ausfahrt vollständig im Logbuch ausgetragen werden.
- **Der Eintrag im Logbuch ist verbindlich.**

## 6.6 Einstellen der Boote

Die Boote des RCM sind vom Club so eingestellt, dass sie im normalen Ruderbetrieb von verschiedenen Ruderinnen benutzt werden können. **Die Ruderinnen verstellen nur Stemmbrett, Rollschienen.** Weitergehende Einstellungen, wie Dollenwinkel, Auslegerhöhe, Hebelverhältnis der Ruder, etc. dürfen nur vom Materialchef vorgenommen werden.

<sup>5</sup> «Logbuch» meint das jeweils festgelegte Verfahren, in dem Checkout und Checkback eingetragen werden.

<sup>6</sup> Art. 16 BSG: Jedes Schiff muss einen verantwortlichen Führer haben. Schiffsführer ist, wer die tatsächliche Befehlsgewalt innehat.



## 6.7 Verhalten für Ruderer und Zuständigkeit im Boot

- Die Rolle Schiffsführer/Obmann wird festgelegt. Prinzipiell kann Schiffsführer/Obmann an einer beliebigen Position im Boot sitzen. In der Regel hat der Schlagmann das Kommando, er ist somit Schiffsführer/Obmann. Er übernimmt auch die Verantwortung für das Bootshandling an Land.
- Gibt es eine Steuerfrau an Bord, dann übernimmt sie die Rolle Schiffsführer/Obmann statt der Schlagfrau.
- Vor der Fahrt einigen sich Bugmann und Schlagmann, wer von den beiden für die Ausführung von Richtungsänderungen, Ausweichmanövern, manövrieren in hohen Wellen und das Landemanöver zuständig ist.
- Der Bugmann übernimmt den Ausguck und kontrolliert ca. alle 3 Schläge durch einen Blick in Fahrtrichtung im Wasser schwimmende Hindernisse, Schilf, fahrende Boote etc., um Kollisionen zu vermeiden. Wenn nötig, informiert der Bugmann den Schlagmann/ die Mannschaft oder gibt sofort die nötigen Kommandos. Kommandos vom Bugmann müssen klar an den Schlagmann oder an die Mannschaft gerichtet sein.
- Der Bugmann und der Steuermann koordinieren ihre Kommunikation über das Ausführen von Manövern.
- Die Witterungs- und Wasserverhältnisse sind vor und während der Ruderausfahrt von der gesamten Mannschaft gemeinsam zu überprüfen und dem Erfahrungsstand der Mannschaft anzupassen.

**Sicherheit geht vor!**

## 6.8 Materialpflege

- Vor jeder Ausfahrt werden die Rollschienen mit «Glasreiniger» gereinigt.
- Nach jeder Ausfahrt wird das Boot innen und aussen gereinigt und getrocknet und dabei auf Schäden überprüft.
- Die Dollen werden geschlossen und die Dollenschützer– sofern vorhanden - daran befestigt.
- Boote und Zubehör (Ruder, Ausleger, Steuer) sind an den bezeichneten Plätzen zu versorgen.
- Kleine Unterhaltsarbeiten wie das Nachziehen von Schrauben und Muttern sind durch die Ruderer sofort vorzunehmen.
- Schäden und Unfälle sind im Logbuch einzutragen und unverzüglich beim Materialchef zu melden.

## 6.9 Rollszitgeld

Über mehrtägige Ausfahrten entscheidet der Vorstand, sie dürfen i.d.R. die regelmässigen Ausfahrten nicht einschränken.

Gäste werden bei den Ausfahrten Logbuch eingetragen.

Alle Gäste bezahlen pro Ausfahrt und Rollszitz den an der Generalversammlung bestimmten Betrag. Wir bitten die Gastgeber die Beträge eigenverantwortlich unter Angabe des Datums der Ausfahrt und der Anzahl Gäste auf das Konto des RCM einzubehalten oder bei der Kassierin eine Rechnung zu bestellen. **Ausnahme:** Gäste aus einem Ruderclub, mit dem freundschaftlicher Austausch erfolgt, zahlen keine Rollszitzgebühr.

## 6.10 Wanderfahrten, Regatten

Mitglieder des RCM können im Namen des Ruderclub Murtensee an nationalen und internationalen Regatten teilnehmen. Voraussetzung für eine Regattateilnahme ist der regelmässige Besuch der Trainings beim RCM, eine gute Rudertechnik, ausreichendes Leistungsvermögen und ein guter Gesundheitszustand. Für offizielle Regatten muss die Ruderin im Besitz einer Wettkampflizenz des Schweizerischen Ruderverbands (SRV) sein. Diese muss zum Zeitpunkt der Regattameldung vorliegen und ist durch die Teilnehmenden zu



organisieren und bezahlen, ausgenommen Juniorinnen. Die Kosten für die medizinische Untersuchung bei Juniorinnen werden privat getragen.

RCM-Mitglieder, welche an Regatten, Wanderfahrten oder privat an Kursen teilnehmen oder diese organisieren und dafür Material oder Infrastrukturen vom Club benötigen, müssen dies vorgängig dem LeiSA melden und die Bewilligung einholen. Die dafür anfallenden Kosten wie Gebühren, Entschädigungen, Reisen, Transporte etc. sind von den Teilnehmenden zu bezahlen. Startgelder werden – sofern budgetiert - vom Club übernommen.

Ausfahrten von mehr als einem Halbtage bzw. ausserhalb der Region Murtensee sind vom LeiSA zu genehmigen. Es ist jeweils eine verantwortliche Person zu bestimmen.

Bootstransporte dürfen nur von geübten und instruierten Personen durchgeführt werden. Sie sind für den Transport verantwortlich. Der Bootsanhänger wird vom Club zur Verfügung gestellt, die Transportkosten (Zugfahrzeug, Treibstoff, etc.) gehen zu Lasten der Verursacher. Während des Transports sind Boote und Material durch den Club versichert. Schäden ausgehend vom Anhänger sind über die Zugfahrzeug - Haftpflicht versichert.

## 7 Regeln fürs Rudern

Faires Verhalten, bzw. allgemeine Sorgfaltspflicht auf dem Wasser ist eine Grundvoraussetzung für alle Gewässerbenutzer. Dazu gehört das Beachten und Einhalten der Verkehrsvorschriften des *Binnenschiffahrtsgesetz (BSG) der Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern* (Binnenschiffahrtsverordnung, BSV, siehe Abschnitt 2).

### 7.1 Eigenverantwortung jedes Ruderers

Jede Ruderin sorgt dafür, dass sie nur aufs Wasser geht, wenn Wissen, Material und Wetterlage passend sind für eine Ausfahrt.

- Sie hat grundlegende Kenntnisse über das BSG, BSV und die Fahrordnung.
- Sie kontrolliert die persönliche Ausrüstung (wetterangepasste und helle Kleidung für die eigene Sichtbarkeit wählen).
- Sie kontrolliert das Boot.
- Sie kontrolliert weiteres Material (z.B. Schwimmwesten, Ruder, Schöpfer).
- Sie führt Sicherheitsausrüstungen wie Schwimmweste, Signalpfeife, Telefon etc. bei sich.
- Sie prüft die Verhältnisse (Wetter, Mannschaft, eigene Fähigkeiten und Grenzen, Material).
- Sie bereitet sich vor für Verhalten im Notfall.
- Sie zeigt angemessenen Respekt vor der Natur.



## 7.2 Fahrordnung

Dieses Dokument ist hinsichtlich der Fahrordnung nicht vollständig, sie hebt Regeln aus dem BSG und BSV heraus, die für Ruderer besonders wichtig sind.

- a) Auf Gewässern gilt Rechtsverkehr.
- b) Kursschiffe o.ä., Berufs- und schleppende Fischer, Segelschiffe (unter Segel) sind Vorrangschiffe für Ruderboote. D.h. Ruderboote haben die Ausweichpflicht für die Berufsschiffahrt, für als schleppende Fischer gekennzeichnete Boote (weisses Signal) und Segelschiffe, sobald diese die Segel gesetzt haben. Motorboote, Segelbretter und Drachensegelbretter (auch SUP) haben eine Ausweichpflicht gegenüber Ruderbooten.
- c) Gegenüber Vorrangschiffen sind die Abstände so zu wählen, dass sie in ihrer Fahrt weder behindert noch gefährdet werden. Ausweichpflichtige Schiffe lassen den anderen Schiffen den für den Kurs und das Manövrieren notwendigen Raum. Sie halten einen Abstand von mindestens 50 m gegenüber Berufsfischern oder schleppenden Fischern (weisser Ball) bzw. von mindestens 200 m, wenn sie achtern kreuzen.
- d) Fahren zwei gleichrangige Schiffe, von denen keines ausweichpflichtig ist, weicht das Schiff aus, welches das andere an Steuerbord hat.
- e) Wenn die Kurse zweier gleichrangige Schiffe entgegengesetzt oder nahezu entgegengesetzt sind und die Gefahr eines Zusammenstosses nicht auszuschliessen ist, hält jedes nach Steuerbord, damit sie Backbord an Backbord aneinander vorbeifahren können. Im Zweifel ist anzunehmen, dass eine solche Situation besteht.
- f) Als Sperrzonen gelten Wasserflächen, die mit gelben, kugel- oder kegelförmigen Bojen gekennzeichnet sind.
- g) Bestände von Wasserpflanzen wie Schilf, Binsen und Seerosen dürfen nicht befahren werden. In der Regel ist ein Abstand von mindestens 25 m einzuhalten.
- h) Ausserhalb der äusseren Uferzonen, 300m vom Ufer, sind Schwimmhilfen mitzuführen.

## 7.3 Auswassern ohne Bootssteg

Unbedingt langsam ans Ufer fahren und sich im Vorfeld gut überlegen, wie das Boote ans Ufer geführt werden kann.

**Die Boote werden immer unterlagert, damit der Untergrund die Boote nicht zerkratzt.**

Material zur Unterlagerung:

- Hocker in unterschiedlichen Grössen (bevorzugt nutzen)



Diese Materialien werden im WC gelagert.



## 7.4 Sicherheit

**Bei Gewittern, bevorstehendem Gewitter oder unsicheren Wetterverhältnissen darf keine Ausfahrt vorgenommen werden.**

Bei unsichtigem Wetter (z.B. Nebel, Schneetreiben, starker Regen) dürfen keine Ausfahrten gemacht werden. Boote, welche sich beim Eintreten unsichtigen Wetters bereits auf dem Gewässer befinden, müssen so rasch wie möglich einen Hafen oder die Nähe des Ufers anlaufen und bleiben dabei ausserhalb der Fahrinnen der Kursschiffe.<sup>7</sup>

Fahrten in der Dämmerung oder in Dunkelheit dürfen nur durch erfahrene Ruderer unternommen werden. Es muss dabei ein weisses Rundumlicht gut sichtbar am Boot angebracht werden.

In den Monaten November bis März sind Ausfahrten der Kategorien 1x, 2x und 2- nur mit Schwimmwesten gestattet. Während diesen Monaten dürfen Fahrten in diesen Kategorien nur durch erfahrene Ruderer unternommen werden.

Schwamm und Handschöpfer werden in der Regel mitgenommen.

### Sturmwarnzeichen<sup>8</sup>

Das Sturmwarnzeichen (orangefarbiges Blinklicht) für den Murtensee ist beim Hafen Murten und von fast überall gut ersichtlich. 40 Blitze/Min. bedeutet Starkwindwarnung, 90 Blitze /Min. bedeutet Sturmwarnung.

**Bei Sturmwarnzeichen werden Boote nicht eingewassert.**

Ist ein Boot bereits auf dem Wasser, ist die Mannschaft angehalten, ...

- ... bei Starkwindwarnung (40 Blitze/Min.) sofort und auf kürzestem Weg zum Ausgangspunkt (sicheren Anlegepunkt) zu fahren.
- ... bei Sturmwarnung (90 Blitze /Min.) sofort ein sicheres Ufer anzulaufen.

### Verhalten nach Kentern

- Sofort versuchen einzusteigen und direkt ans Ufer rudern.
- Falls Einsteigen nicht möglich: Auf jeden Fall bleiben ALLE beim Boot, legen sich auf die Schale, rufen um Hilfe und paddeln auf kürzesten Weg ans Ufer.
- Boot deponieren und Personen aufwärmen.
- Gekenterten Ruderern Hilfe leisten, Hilfe organisieren.
- Meldung der Kenterung zur Information an LeiSA oder ein anderes Vorstandsmitglied.

## 7.5 Alarmierung bei Notfällen

Rettungsnummern: Polizei:117, Sanität: 144, REGA: 1414

<sup>7</sup> Art. 55a BSV: Schiffe, die bei unsichtigem Wetter ausfahren [...], müssen [...] mit einem Kompass [...] ausgerüstet sein.

<sup>8</sup> Art. 26.3 BSG: Die Rettungskosten können dem Führer, [...] eines geretteten Schiffes auferlegt werden.



## 8 Haftung

Die Verursacher von Schäden haften vollumfänglich für die von ihnen verursachten Schäden. Wenn nicht eine Person aus der Mannschaft die Haftung übernimmt, haftet die Mannschaft solidarisch zu gleichen Teilen inklusive Selbstbehalt. Für Juniorinnen und Junioren haften die gesetzlichen Vertreter.

Jedes Mitglied hat sicherzustellen, dass es über die entsprechenden finanziellen Mittel, bzw. eine Privathaftpflichtversicherung mit Deckung von Obhutsschäden an Ruderbooten ohne Einschränkungen verfügt.

Der Vorstand behält sich vor, im Schadenfall Rückgriff auf die Verursacher zu nehmen.

## 9 Schlussbestimmungen

Diese Ruderordnung tritt am 30.03.2020 in Kraft und ersetzt jene vom November 2015.

Für den Vorstand:

Murten, den 28.08.2020

---

Dörte Watzek  
Präsidentin

---

Marie-Theres Nieuwesteeg  
Sekretariat

Dieses Dokument entstand auf der Grundlage der «Ruderordnung» des RC Halwiler See (2019) und den zu Grund liegenden Gesetzen BSG & BSV